



Pet 4-19-07-44-005329

65812 Bad Soden am Taunus

Urheberrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines eigentumsähnlichen Rechts an personenbezogenen Daten durch Regelungen im Urheberrechtsgesetz gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass personenbezogene Daten ein handelbares Wirtschaftsgut seien. Natürliche Personen hätten in der Praxis jedoch kaum Möglichkeiten, die wirtschaftliche Nutzung ihrer Daten zu kontrollieren oder an dieser zu partizipieren und würden somit oftmals von Unternehmen wirtschaftlich ausgebeutet. Es sei daher erforderlich, für Verbraucher einen Zugang zum Datenhandelsmarkt zu schaffen. Daher wird die Einführung eines Eigentumsrechts an personenbezogenen Daten zugunsten der natürlichen Person gefordert, deren Daten betroffen seien. Dieses Recht solle die Grundlage für ein Klagerecht bei missbräuchlicher Nutzung der Daten bilden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde durch 57 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, dass die Frage, ob und wie ein Eigentum an Daten ausgestaltet sein kann, zügig angegangen werden muss (vgl. Koalitionsvertrag Rn. 6085 ff.). Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung zur Frage eines eigentumsähnlichen Verfügungsrechts an Daten eine Prüfung eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen ist.

Auch nach Ansicht der Bundesregierung erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher für die Preisgabe ihrer Daten und die weitere Wertschöpfung aus diesen Daten nicht immer eine äquivalente Gegenleistung. Dies dürfte aber vielfach vor allem ein Problem faktischer ungleicher Verhandlungsmacht sein, welches sich durch ein "Eigentum an Daten" zunächst nicht ändern würde.

Vorschläge – wie die aus der Petition – zur Schaffung von eigentumsähnlichen Rechten an personenbezogenen (wie auch an nicht-personenbezogenen) Daten werden jedoch zum Teil kritisch gesehen und vom weit überwiegenden Teil der ökonomischen und juristischen Experten abgelehnt:

Die Arbeitsgruppe "Digitaler Neustart" der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder zu Rechtsfragen der Digitalisierung, an der auch die Bundesregierung beteiligt war, kommt in ihrem Bericht vom 15. Mai 2017 zu dem Ergebnis, dass kein Bedarf bestehe, ein "Dateneigentum" oder ein anderes absolutes Recht an digitalen Daten zu schaffen. Daten seien bereits unter einer Vielzahl bestehender gesetzlicher Regelungen geschützt, die insgesamt ein hinreichend geschlossenes Schutzsystem bilden. Insbesondere über vertragliche Vereinbarungen lasse sich die (wirtschaftliche) Nutzung von Daten bereits hinreichend gestalten; Verträge ermöglichten zudem im Einzelfall eine dynamischere Lösung. Auch Verbraucher- und Wirtschaftsverbände sähen laut dem Bericht mit Blick auf den Datenhandel kein Bedürfnis für eine stärkere rechtliche Zuordnung von Daten.

Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht werden die Vorschläge zur Schaffung eines "Dateneigentums" als sehr bedenklich bewertet. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben schließen es aus, dass personenbezogene Daten zu einem frei handelbaren Wirtschaftsgut



werden und Betroffene dadurch die Kontrolle über ihre Daten verlieren. Aus dem in der EU-Grundrechtecharta verankerten Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ergibt sich das Recht der Betroffenen, eine erteilte Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen. Dies würde einer Regelung entgegen stehen, die es ermöglichen würde, dass betroffene Verbraucher ihre personenbezogenen Daten in einer Weise endgültig an ein Unternehmen „verkaufen“ können, nach der weitere Datenverarbeitungen durch den Käufer nicht mehr von der Einwilligung des Betroffenen abhängig wären und somit der Verbraucher sein Recht auf Widerruf der Einwilligung verlieren würde. Wichtigen datenschutzrechtlichen Prinzipien, etwa dem Grundsatz, die Datenverarbeitung auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken („Datenminimierung“), oder dem Prinzip der transparenten Datenerhebung und -verarbeitung, könnte bei einer unbeschränkten Kommerzialisierung personenbezogener Daten ebenfalls kaum noch Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus ist bislang auch nicht absehbar, ob sich die Einführung eines Eigentums an Daten aus ökonomischer Sicht überhaupt positiv auf den Datenmarkt auswirken würde oder ob es im Gegenteil sogar negative Folgen für Wettbewerb und Innovation hätte, wenn der Zugang zu Daten beschränkt werden könnte und sich dadurch möglicherweise Datenmonopole bilden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss davon ab, die Eingabe der Bundesregierung als Material für die weitere Beratung zuzuleiten, da sie keine wesentlichen Aspekte enthält, die nicht bereits bekannt sind. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.